

GZ. BMEIA-EU.2.13.47/0017-III.3/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

37/19

**Multinationaler Friedenseinsatz im Kosovo (KFOR);
Fortsetzung der Entsendung eines Kontingentes von bis zu 600
Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 250 weiteren
Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung,
von bis zu 30 weiteren Personen für vorbereitende bzw.
unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren
Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des
Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten
bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2019**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Schaffung einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) wurde vom VN-Sicherheitsrat mit Resolution 1244 (1999) für den Zeitraum von zunächst zwölf Monaten autorisiert. Der Einsatz verlängert sich automatisch, solange der VN-Sicherheitsrat nichts anderes beschließt. Die Gültigkeit dieses Mandats wird von der am 17. Februar 2008 vom Parlament des Kosovo verabschiedeten Unabhängigkeitserklärung nicht berührt, zumal diese eine ausdrückliche Einladung zur Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheitspräsenz enthält.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Hauptaufgabe von KFOR ist die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds im Kosovo, in dem die stark reduzierte VN-Übergangsverwaltung UNMIK sowie andere im Kosovo präsente internationale Organisationen, wie etwa die Rechtstaatlichkeitsmission EULEX der Europäischen Union, ihre Tätigkeit entfalten können. Diese Aufgabe ist von unverminderter Bedeutung für die Bemühungen um die Sicherung der Stabilität des Kosovo und der ganzen Region des Westbalkans.

Seit Juni 2009 begann die NATO auf Basis eines Beschlusses des Nordatlantikrates und nach Konsultation der nicht der NATO angehörigen KFOR-Teilnehmerstaaten, die Präsenz von KFOR im Einsatzraum in mehreren Phasen schrittweise zu vermindern. Ausgehend von der Gliederung im Jahr 2009 wurden die Einsatzkräfte in einer ersten Phase bis Februar 2011 auf rund 5.700 Personen reduziert und der Status der „abschreckenden Präsenz“ eingenommen. In einem

weiteren Schritt soll die Reduzierung auf rund 2.500 Personen erfolgen und schließlich in einer letzten Reduktionsphase der Status der „minimalen Präsenz“ erreicht werden. Die Durchführung der einzelnen Reduzierungsstufen ist von einer entsprechenden politischen Evaluierung und einer ausdrücklichen Autorisierung durch den Nordatlantikrat abhängig.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2017 (Pkt. 60 des Beschl.Prot. 1) die Entsendung von bis zu 600 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 250 weiteren Angehörigen des Bundesheeres zur kurzfristigen Verstärkung des Infanteriekontingentes im Krisenfall für maximal drei Monate, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac im Rahmen der KFOR bis 31. Dezember 2018 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 20. Dezember 2017 das Einvernehmen erklärt.

Im Sinne internationaler Solidarität sowie des großen sicherheitspolitischen Interesses Österreichs an der Stabilität des Westbalkans erscheint es angezeigt, die Entsendung im bisherigen Umfang bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung weiterhin einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von KFOR. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von KFOR.

Der Operationsplan von KFOR sieht vor, dass die Einsatzkräfte im Falle einer Krise kurzfristig verstärkt werden, indem die nationalen Kontingente ihre Personalstärke in vordefiniertem Umfang erhöhen. Hinsichtlich des österreichischen Kontingents erfordert diese Planung weiterhin, dass der maximale Personalrahmen gegebenenfalls für begrenzte Zeit (bis zu drei Monate) um bis zu 250 Personen überschritten werden kann.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Kommandanten von KFOR im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Einsatzraum von KFOR umfasst weiterhin das Gebiet des Kosovo einschließlich einer Pufferzone von 15 km Tiefe auf dem Gebiet von Serbien entlang der Grenze des Kosovo. Versorgungselemente von KFOR befinden sich in Griechenland, Mazedonien und Albanien. Der Einsatzraum der entsendeten Personen beschränkt sich weiterhin auf das Gebiet des Kosovo. Versorgungsmaßnahmen erfolgen auch in Albanien, Griechenland und Mazedonien.

Für das Stabspersonal im Hauptquartier von KFOR und der erforderlichen Begleitung ist auch ein zeitweiser Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina, Serbien sowie Montenegro zur Koordinierung mit ALTHEA (EUFOR) in Bosnien und Herzegowina sowie bei den Kommanden in Neapel (Italien) und Mons (Belgien) erforderlich. Der Operationsplan von KFOR sieht im Bedarfsfall auch die Unterstützung von ALTHEA (EUFOR) mit Manöverkräften von KFOR vor.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Kontingenten von KFOR ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Kosovo entsendeten Personen (KFOR-Verordnung), BGBl. II Nr. 190/2012.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird weiterhin durch die Gemeinsame Erklärung des KFOR-Kommandanten und des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs vom 17. August 2000 (Joint Declaration), das Abkommen zwischen der NATO und FYROM (Mazedonien) über den Status von KFOR-Personal in FYROM (Mazedonien) vom 18. Mai 2001, BGBl. III Nr. 90/2003, und die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerium für nationale Verteidigung der Hellenischen Republik betreffend die Gewährung von Unterstützung als Gastgebernation für das Österreichische Bundesheer im Rahmen der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo, BGBl. III Nr. 7/2000, geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist weiterhin eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 32 Millionen Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage der Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 600 Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen von KFOR bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei diese maximale Personalstärke im Krisenfall für maximal drei Monate um bis zu 250 Personen überschritten werden kann,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, weiterhin gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG letzter Satz bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen weiterhin die Einsatzweisungen des Kommandanten von KFOR nach Maßgabe des Mandats von KFOR zu befolgen haben.

Wien, am 22. November 2018

KNEISSL